

# Digitalisierung und Datenschutz in der Selbsthilfe

**Referentin: Lydia Kämpfe, 2. Stellvertreterin beim  
Landesbeauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit M-V**

# Datenschutz braucht Digitalisierung – und umgekehrt !

- Digitalisierung bietet Kommunikationswege und mehr Transparenz
- Datenschutz gewährleistet das Recht der betroffenen Person, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen

Die Krankenkassen und ihre Verbände berücksichtigen im Rahmen der Förderung nach Absatz 1 Satz 1 auch solche digitalen Anwendungen, die den Anforderungen an den Datenschutz entsprechen und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.

- § 20h Abs. 2 SGB V

# Anforderungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

## Datenschutz

- **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
- Zielt auf den Schutz von personenbezogenen Daten
- Fordert die Pflege eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- Hilfsmittel:
  - Zertifikate
  - Standard-Datenschutzmodell:  
<https://www.datenschutz-mv.de/date nschutz/datenschutzmodell/>

Erster Schritt: gemeinsame Aufnahme der Geschäftsprozesse und Feststellung der Verarbeitung personenbezogener Daten

## IT-Sicherheit

- Zielt auf den Schutz von Geschäftsprozessen
- Fordert die Durchführung einer Strukturanalyse



Quelle: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/Zertifizierte-Informationssicherheit/IT-Grundschutzschulung/Online-Kurs-IT-Grundschutz/Lektion\\_3\\_Strukturanalyse/Lektion\\_3\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/Zertifizierte-Informationssicherheit/IT-Grundschutzschulung/Online-Kurs-IT-Grundschutz/Lektion_3_Strukturanalyse/Lektion_3_node.html)

# Erste Schritte zum Datenschutzkonzept

- Brainstorming: Wer macht was womit?
- Welchen Weg nehmen personenbezogene Daten?
- Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?
- Was sind die Zwecke der Verarbeitung?
- Welche Rollen gibt es (Verantwortlicher, auf Weisung handelnder, Auftragsverarbeiter, Empfänger, Dritter)?
- Wie lange werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?
- VVT = Checkliste, keine nervige Formalie



# Mit welchen Prozessen wird der Datenschutz eingehalten?

Der Datenschutz ???

➔ Datenschutzgrundsätze aus Art. 5 DS-GVO

- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität & Vertraulichkeit

# Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz

- Keine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage
  - Art. 6 DS-GVO
  - Art. 9 DS-GVO
  - Art. 44 ff. DS-GVO
- Keine heimliche Datenverarbeitung
  - Art. 13 DS-GVO
  - Art. 14 DS-GVO
  - Art. 15 DS-GVO

Prozesse zur Sicherstellung:

- Belehrung/Information der Teammitglieder:
  - Wie informieren?
  - Wie mit Betroffenenrechten umgehen?
  - Immer Rechtsgrundlage prüfen!
- Formulare für Information, Betroffenenrechte
  - Formulare für Einwilligung
  - Möglichst keine Anbieter außerhalb der EU

# Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind

Maßnahmen zur Sicherstellung:

- Kritische Prüfung von Datenübermittlungen
- Bei Anwendungen prüfen, ob Anbieter Daten auch zu eigenen Zwecken verarbeiten

# Datenminimierung

Nur die Daten, die wirklich (!) erforderlich sind

Maßnahmen zur Sicherstellung:

- Formulare prüfen, möglichst keine Freifelder
- Bei Webanwendungen insb. Analysetools deaktivieren
- Keine Aufzeichnungen von (digitalen) Gesprächen (aktiv prüfen!)

# Richtigkeit

Die verarbeiteten Daten müssen aktuell und richtig sein

Maßnahmen zur Sicherstellung:

- Formulare müssen so programmiert sein, dass menschliche Fehler auffallen
- Belehrung von Teammitgliedern, insb. Zum sicheren Umgang mit Systemen

# Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie benötigt werden

Maßnahmen zur Sicherstellung:

- Möglichst „zentrale“ Speicherung in einem Dokumentenmanagementsystem
- Einsatz von Privatgeräten vermeiden
- Speicherhöchstfristen festlegen und Prozess zur Kontrolle etablieren

# Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten haben oder diese verändern können und die Daten für Berechtigte verfügbar sind

Maßnahmen zur Sicherstellung:

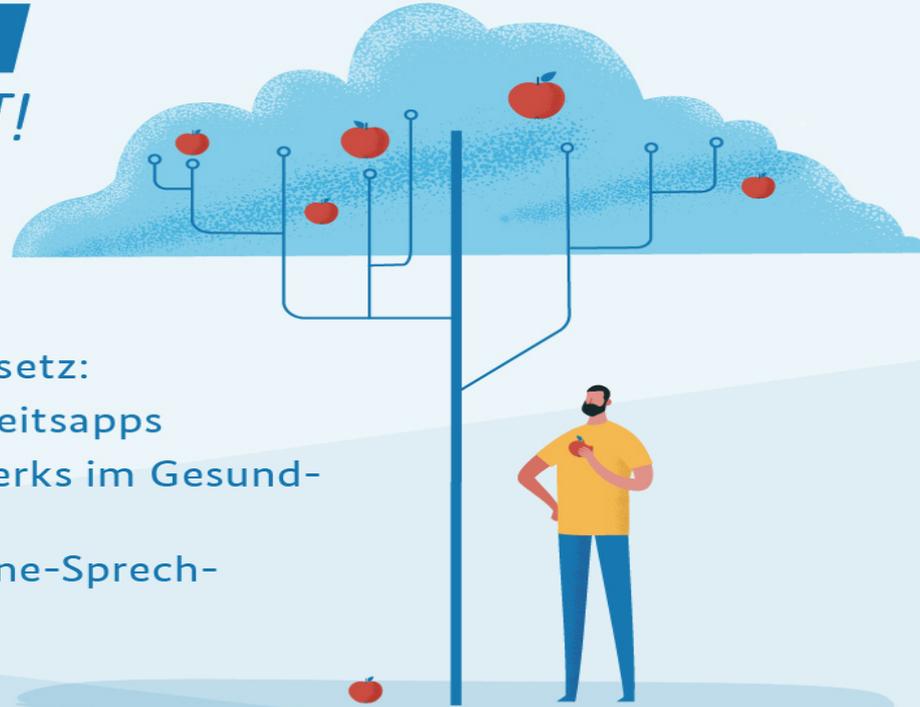
- Belehrung der Teammitglieder
- Vorgabe sicherer Systeme und Geräte
- Klare Regelungen zu Kommunikationswegen
- Pseudonymisierung / Verschlüsselung

# Digitalisierung im Gesundheitswesen

## *DIGITAL VERSORGT - GESÜNDER VERNETZT!*

Das Digitale-Versorgung-Gesetz:

- + Ärzte verschreiben Gesundheitsapps
- + Ausbau des digitalen Netzwerks im Gesundheitswesen
- + mehr Informationen zu Online-Sprechstunden im Internet



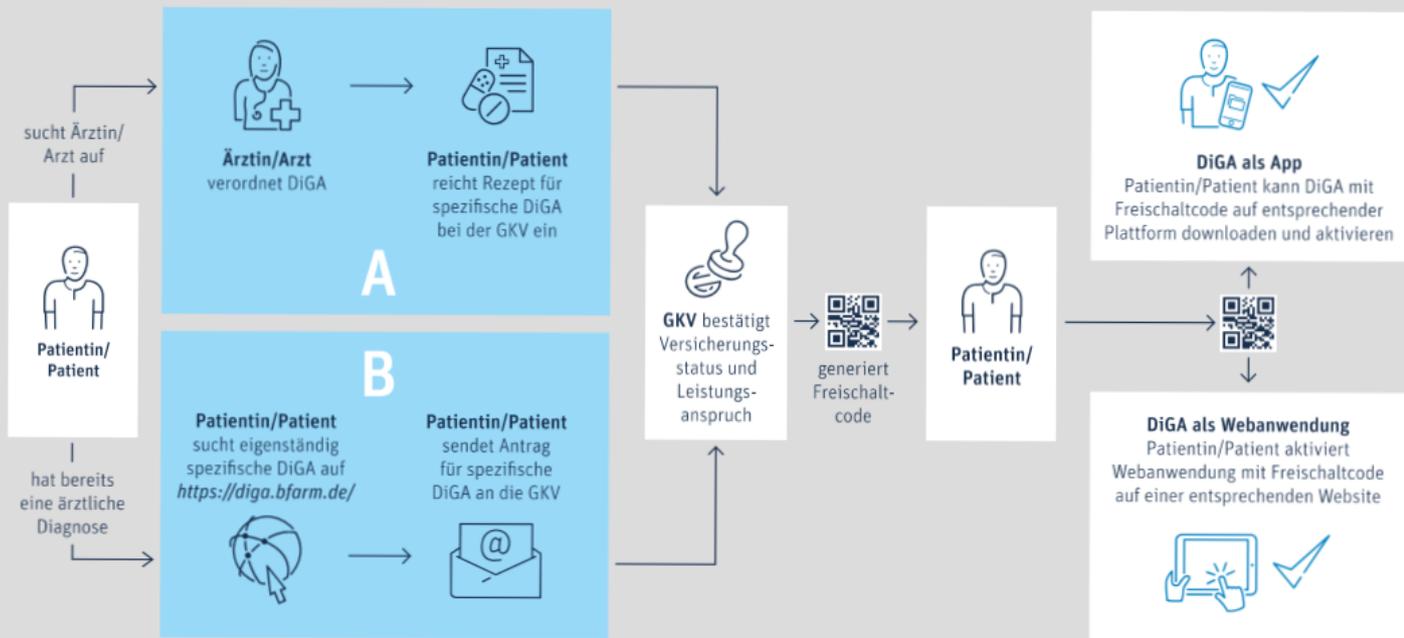
[bundesgesundheitsministerium.de](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)

# DIGA Datenschutzkriterien

Basiert im Wesentlichen auf § 4 Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung:

- Rechtsgrundlage: Einwilligung / ges. Einwilligung in Verarbeitung etwa zur Nutzerfreundlichkeit
- Eindeutig im Gesetz festgelegte Zwecke
- Verarbeitung nur in Europa bzw. Übermittlung nur in Drittländer mit gleichem Datenschutzniveau wie in der EU möglich

## Wie bekomme ich eine DiGA?



# Mögliche datenschutzrechtliche Risiken

- Nutzung von Analyse-Tools von Apple und Google
- Häufig nur über Google Play oder App-Store verfügbar, nicht aber über datensparsame Stores wie Aurora
- Verantwortlichkeit / Haftung (?) unklar → Was ist die Rolle des Arztes?

# Telematik-Infrastruktur

E-Rezept

Elektronische Patientenakte

Sichere E-Mails (KIM)

Gematik

E-Medikationsplan

Notfalldaten

# E-Rezept

„Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie bitte nicht Ihren  
Datenschutzbeauftragten“



- Verpflichtend für gesetzlich Versicherte (§ 360 SGB V)
- Einlösbar mittels App oder Ausdruck
- Einlösen über Versichertenkarte scheitert an datenschutzrechtlichen Bedenken (BfDI und BSI verweigerten Freigabe) → Ziel: zusätzliche Absicherung mittels Pin für die Versichertenkarte

# Elektronische Patientenakte (ePA)

- Freiwillig
- Patientinnen und Patienten entscheiden selbst, welche Daten und Dokumente sie in der ePA hinterlegen und für welche Ärztinnen und Ärzte die ePA freigegeben wird
- Zugriffsberechtigte sind im Gesetz abschließend definiert
- Erhalten Zugriff mittels PIN

Kritik: Krankenkassen sind für ePA verantwortlich

# E-Medikationsplan

- Freiwillig
- Umfangreicher Datensatz zu Stammdaten, Allergien und Medikation

# Videosprechstunde

- Ärzte und Psychotherapeuten können unbegrenzt Videosprechstunden anbieten
- Auswahl eines zertifizierten Anbieters erfolgt durch Arzt
- Kritik: Verantwortlichkeit unklar, derzeit gibt es keine Datenschutz-Zertifikate nach DS-GVO

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

[www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)

[info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)

[Lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de](mailto:Lydia.kaempfe@datenschutz-mv.de)

0385 / 594 94 0